

NIEDERSCHRIFT

über die 40. Plenarsitzung des **Gemeinderates** am Dienstag, 17. Juli 2007,
15:30 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters
Heinz Fenrich

ÖFFENTLICHE SITZUNG

5.

Punkt 3 der Tagesordnung: Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Der Vorsitzende ruft Tagesordnungspunkt 3, Vorlage Nr. 1048, zur Behandlung auf:

Auch hier wird mit Abstimmungsbereitschaft signalisiert. Wer der Vorlage Nr. 1048
zustimmen möchte, den bitte ich um die gelbe Stimmkarte. (Geschieht) Gegenprobe,
Enthaltungen: Auch hier stimmt das Haus ohne Gegenstimmen und Enthaltungen
mit ja.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Um-
welt und Gesundheit und im Hauptausschuss - den nachfolgenden Entwurf einer
"Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Ver-
wertung und Beseitigung von Abfällen":

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwer- tung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund von

- §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW - / AbfG -)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewABfV)
- §§ 4 und 16 ff der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 17.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe vom 04. Dezember 1996 in der Fassung vom 23. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Abfallentsorgung sind vorbehaltlich des § 8 folgende Abfälle ausgeschlossen:

- .
- .
- .

13. Küchen- und Speiseabfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Zur Beurkundung:

Der Schriftführer:

Verteiler

Ratsinformationssystem
Zum Gemeinderatsprotokoll
Zu den Akten 2-mal

HA - Sitzungsdienste -
30. Juli 2007